

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2022 ♦ vom 7.09.2022

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Steeg“

### Bekanntmachung der Stadt Geldern

**A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Steeg“**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Steeg“ wird gebildet aus dem Flurstück 87 (teilweise) der Flur 12 der Gemarkung Walbeck und ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

**B. Hinweise**

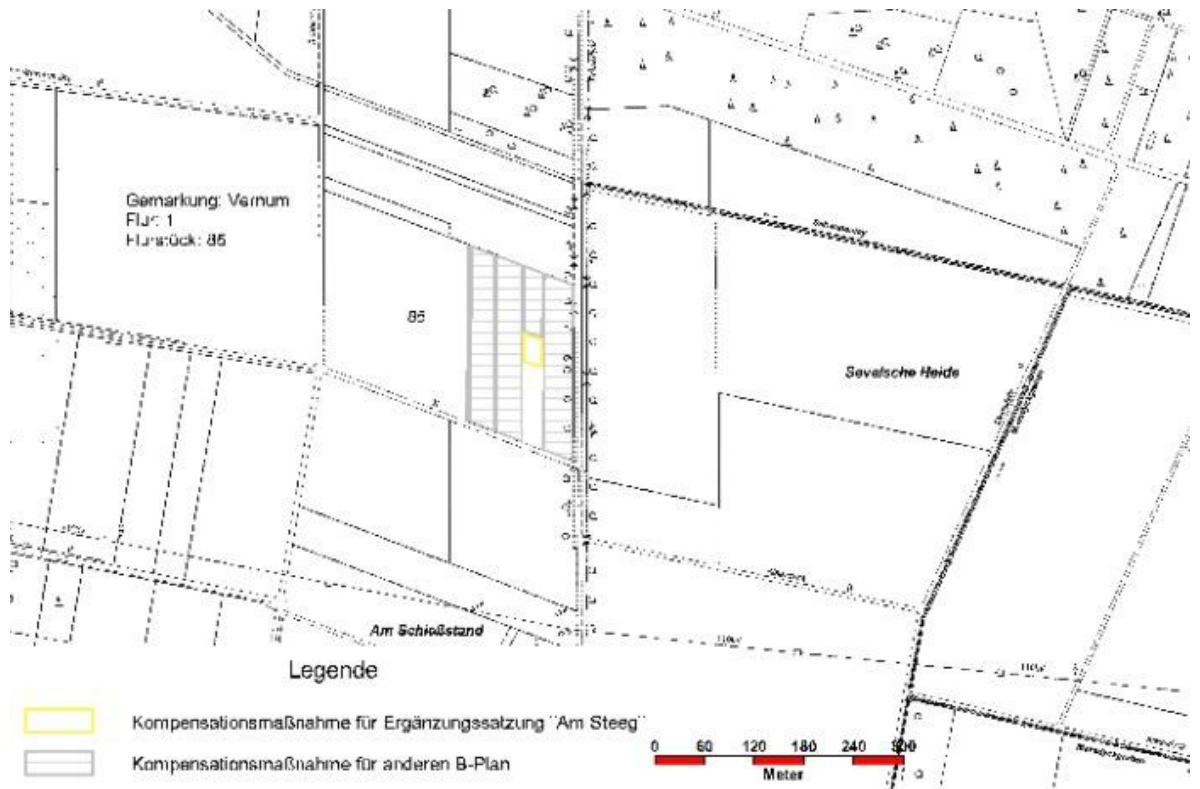
**C. Bekanntmachung**

Die externe Kompensation von 4.213,5 Biotopwertpunkten wird auf dem Flurstück 85 der Flur 1 der Gemarkung Vernum ausgeglichen und ist der beigefügten Übersicht unter A. 1. zu entnehmen.

**A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Steeg“**

**A. 1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zur Zeit geltenden Fassung - in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666 – in der zur Zeit geltenden Fassung - den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zur Ergänzungssatzung „Am Steeg“ als Satzung beschlossen.



## A. 2. Übersicht des Plangebietes zur Ergänzungssatzung im Bereich „Am Steeg“



## A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt die Ergänzungssatzung „Am Steeg“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Ergänzungssatzung „Am Steeg“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung, der verkehrsplanerischen Kurzstellungnahme, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der schalltechnischen Untersuchung sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## B. Hinweise

### B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## C. Bekanntmachung

### C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) – in der zur Zeit geltenden Fassung – wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ergänzungssatzung „Am Steeg“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der

Stadt Geldern vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

**Geldern, 07.09.2022**

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **C.2. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geldern, 07.09.2022**

Sven Kaiser  
Bürgermeister